



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Referent

Peter Schmeiduch, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Mittwoch, den 15. Februar 2016

9.30 bis 12.30 Uhr

Deutsches Krebsforschungszentrum

Seminarraum K1 / K2

Im Neuenheimer Feld 280

69120 Heidelberg

Die Teilnahme ist für Heidelberger Unternehmen kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Anmeldungen und Rückfragen:

Bündnis für Familie Heidelberg

Aline Moser

Hospitalstraße 5

69115 Heidelberg

T 06221 141016

E-Mail: moser@hddienste.de

Qualifizierungstermine 2017 zum betrieblichen Pflegelotsen

6. Juli 2017 und 9. November 2017

von 9.00 bis 12.00 Uhr in den Räumen der Heidelberger Dienste gGmbH. Anmeldung siehe oben.

Arbeitsgruppe

„Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege“

Das ‚Bündnis für Familie Heidelberg‘ engagiert sich für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, lokalen Institutionen, Verwaltung und Politik setzen sich gemeinsam für mehr Familienfreundlichkeit in Heidelberg ein.

Im ‚Bündnis für Familie Heidelberg‘ existiert seit 2009 die Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege‘, um das in der Arbeitswelt immer wichtiger werdende Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege voranzutreiben.

So wurden z.B. über 60 Pflegelotsen aus Heidelberger Unternehmen in den letzten Jahren qualifiziert. Zudem haben über 1.000 Beschäftigte an der Veranstaltungsreihe: ‚Angehörigenpflege von A bis Z‘ bis heute teilgenommen.

Weitere Informationen zum ‚Bündnis für Familie Heidelberg‘, den Arbeitsgruppen und den Lösungen finden Sie unter www.familie-heidelberg.de.

Bündnis für Familie Heidelberg

Geschäftsführung:

Heidelberger Dienste gGmbH

Hospitalstraße 5

69115 Heidelberg

Telefon 06221 1410-0

Telefax 06221 1410-12

E-Mail info@familie-heidelberg.de

Internet www.familie-heidelberg.de

Foto: berufundfamilie gGmbH

Fachvormittag

Die Pflegestärkungsgesetze

Hintergründe zu den Neuregelungen
in der Pflege

15. Februar 2017 | 9.30 bis 12.30 Uhr



Berufstätigkeit und Angehörigenpflege zu vereinbaren ist ein Thema, was in Anbetracht der demographischen Entwicklung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer weiter an Bedeutung gewinnt.

Mehr als zwei Drittel der derzeit pflegebedürftigen Menschen werden von ihren Angehörigen gepflegt. Viele der Angehörigen sind gleichzeitig berufstätig. Deswegen müssen immer mehr Beschäftigte Beruf und Pflege miteinander vereinbaren.

Laut ZQP Report 2016 sind aktuell 2,5 Mio. Menschen in Pflegestufen, weitere 7,9 Mio. Menschen haben erhebliche Einschränkungen noch ohne Einstufung.

Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass durch die demografische Entwicklung in Deutschland die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2050 auf ca. 4,5 Mio. Pflegebedürftige ansteigen wird.

Auf diese demografische Entwicklung unserer Gesellschaft hat der Bundesgesetzgeber durch Ausweitung der Leistungen mit den Pflegestärkungsgesetzen reagiert.

Mit der ersten Novellierung der Pflegegesetzgebung vom 1. Januar 2015 wurden wichtige Impulse gesetzt, um die Pflegeleistungen weiterzuentwickeln und die Unterstützung für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte auszuweiten – ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II), von dem Teile zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, fördert zusätzlich die Individualität in der Pflege.

Zentrale Elemente des PSG II, die zum 1. Januar 2017 wirksam wurden, sind die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und das neue Begutachtungsinstrument der fünf Pflegegrade (statt den bisherigen drei Pflegestufen) zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit in der Pflegeversicherung. Besonders für Menschen mit Demenz erfolgt so eine bessere Einstufung.

Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

Quelle: kv-media

Ab dem 1. Januar 2017 gelten für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und andere Pflegepersonen folgende Neuerungen:

- ▶ **Fokus auf Selbständigkeit im Alltag**
- ▶ **Individuellere Pflege für alle Pflegebedürftigen**
- ▶ **Gleichberechtigte Leistungen für Demenzkranke**
- ▶ **Weniger Bürokratie für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen**
- ▶ **Steigender Beitragssatz der Pflegeversicherung**
- ▶ **Unbürokratische Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade**

Peter Schmeiduch, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, stellt die wesentlichen Veränderungen der Pflegestärkungsgesetze dar.

Während und im Anschluß an den inhaltlichen Beitrag besteht genügend Raum für Fragen.